

Verordnung zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹⁾ Zuständig für den Vollzug des FTG ist das Erziehungsdepartement. Vorbehalten sind die Aufgaben, welche das Gesetz der Medienkommission zuweist.

²⁾ Das Erziehungsdepartement ist mit einem Mitglied in der Medienkommission vertreten.

§ 2 *Gebühren*

¹⁾ Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Freigabeentscheide mit Visionierung CHF 400,
- b) Freigabeentscheide ohne Visionierung nach Aufwand, mindestens CHF 100,
- c) andere Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des FTG: pro angebrochene Stunde ein Stundenansatz von CHF 100.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2013 wirksam.²⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Geschäftsreglement für die Filmkommission vom 21. Juni 1971 aufgehoben.

¹⁾ SG [569.100](#).

²⁾ Publiziert am 9. 1. 2013.